



Beitragsordnung

Auf der Grundlage der Satzung des Verbandes pro agro wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen: (gültig: ab 01.01.2020)

1. Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge für die Mitgliedschaft im Verband pro agro.

2. Mitgliedsbeitrag

Grundlage für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Verbandes und die Erfüllung der Anforderungen des § 3 (1) der Satzung.

Es gelten folgende Beitragssätze:

2.1. Beiträge

Basierend für Betriebe/Unternehmen auf Gesamtumsatz

Jahresbeiträge zzgl. 19 % Umsatzsteuer

Bis 500.000 €	80,00 €
Bis 1 Mio €	200,00 €
Bis 2,5 Mio. €	300,00 €
Bis 4 Mio. €	450,00 €
Bis 5 Mio. €	600,00 €
Bis 10 Mio. €	1.000,00 €
über 10 Mio. €	1.500,00 €

Institute, Labore (nichtproduzierende Bereiche)	160,00 €
--	----------

Landesregierung, Mitglieder des Landtages, natürliche Personen, Einzelpersonen	80,00 €
--	---------

Fördernde Mit- glieder	mindestens 2.000,00 €
---------------------------	-----------------------

2.2. Bei der gegenseitigen Mitgliedschaft von Vereinen kann ein Ausgleich vorgenommen werden.

2.3. Die Beiträge werden per Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder abgefordert. Bei Vereinseintritt nach dem 30.9. erfolgt eine Minderung des Beitrages um 50 % im Beitrittsjahr.

2.4. Bei Ausscheiden aus dem Verband werden keine Beiträge zurückgezahlt.